

- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 97 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. November 2021 — Gerhard Grund Gerüste/EUIPO — Josef Grund Gerüstbau (Josef Grund Gerüstbau)

(Rechtssache T-749/21)

(2022/C 37/69)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Gerhard Grund Gerüste (Kamp-Lintfort, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lee)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Josef Grund Gerüstbau GmbH (Erfurt, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke Josef Grund Gerüstbau — Unionsmarke Nr. 17 372 178

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2021 in der Sache R 1925/2020-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarke Nr. 17 372 178 in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. November 2021 — Associação do Socorro e Amparo/EUIPO — De Bragança (quis ut Deus)

(Rechtssache T-752/21)

(2022/C 37/70)

Sprache der Klageschrift: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação do Socorro e Amparo (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Motta Veiga)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Duarte Pio De Bragança (Sintra, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke quis ut Deus — Unionsmarke Nr. 9 131 566

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2021 in der Sache R 581/2021 — 4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer durch eine Entscheidung zu ersetzen, mit der die Unionsmarke Nr. 9 131 566 in Bezug auf alle durch die Marke geschützten Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig erklärt wird, weil die Marke nicht innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ernsthaft benutzt worden ist;
- dem Beklagten die im Verfahren entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen einschließlich Rechtsanwaltsgebühren, deren Betrag später festzusetzen ist, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2021 — Illumina/Kommission

(Rechtssache T-755/21)

(2022/C 37/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: D. Beard, Barrister-at-law, und Rechtsanwalt P. Chappatte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2021 in der Sache COMP/M.10493 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären, die gemäß Art. 8 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) ⁽¹⁾ erlassen wurde und mit der (i) festgestellt wird, dass Illumina beim Vollzug der Übernahme von GRAIL gegen Art. 7 der EG-Fusionskontrollverordnung verstoßen hat, (ii) gegen Illumina und GRAIL die in Abschnitt 4.7 der angefochtenen Entscheidung genannten einstweiligen Maßnahmen angeordnet werden und (iii) von Illumina und GRAIL unter Androhung eines Zwangsgeldes verlangt wird, diese Maßnahmen unverzüglich umzusetzen oder für deren Umsetzung zu sorgen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.